

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Immanuel-Kant-Gymnasiums in Heiligenhaus

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Vorwort und Leitbild | 2 |
| 2. Schutzkonzept | 3 |
| 2.1 Verhaltenskodex | 3 |
| 2.2 Interventions- und Notfallpläne | 5 |
| 2.2.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich | 6 |
| 2.2.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich | 7 |
| 2.2.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander | 8 |
| 2.2.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule | 9 |
| 2.3 Schulische Präventionsmaßnahmen | 10 |
| 2.3.1 Angemessener Umgang mit digitalen Medien | 10 |
| 3. Anlaufstellen in- und außerhalb der Schule | 11 |
| 3.1 Anlaufstellen innerhalb der Schule | 11 |
| 3.1.1 Übersicht über Anlaufstellen innerhalb der Schule | 12 |
| 3.2 Übersicht über Anlaufstellen außerhalb der Schule | 12 |
| 3.3 Online-Hilfe und telefonische Hilfe | 14 |
| 3.4 Online-Hilfe und telefonische Hilfe im Bereich Cybergewalt | 15 |
| 4. Quellen | 16 |

1. Vorwort und Leitbild

„Sexuelle Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten und geschieht mitten unter uns. Die Datenlage zum Thema ist alarmierend und unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich Schule als für alle Kinder und Jugendliche bedeutsame Lebenswelt der Prävention sexueller Gewalt annehmen muss.“¹

Sexuelle Belästigung und Übergriffe können bei Betroffenen zu Gesundheitsproblemen führen, die Motivations- und Leistungsfähigkeit massiv einschränken und die Persönlichkeitsentwicklung stören.² Darüber hinaus kann das Wegsehen und ein unklarer Umgang mit Vorfällen das Schulklima belasten und weitreichende Konsequenzen haben.³

Am Immanuel-Kant-Gymnasium wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern und Mitarbeitenden ausgeschlossen – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel fortwährend gerecht zu werden, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt.⁴ Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden und dafür sorgen, dass Missbrauch an unserer Schule keinen Raum erhält, aber Betroffene, die Opfer von Missbrauch waren oder sind, bei uns Hilfe und Unterstützung finden.⁵

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und unsere Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende keine Gewalt durch Erwachsene oder Mitschülerinnen und Mitschüler erleben. Darüber hinaus soll das Immanuel-Kant-Gymnasium einen Schutzraum bieten, in dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt in jeglicher Form betroffen sind, kompetente Hilfe und Unterstützung finden.⁶

Unser Schutzkonzept soll unseren Lehrkräften sowie allen an unserer Schule Beschäftigten dienen, im Falle von sexuellen Übergriffen oder sexueller Belästigung eine professionelle und schnelle Unterstützung zu bieten oder zu ermöglichen. So ist es einerseits wichtig, alle zu sensibilisieren, um Anzeichen erkennen zu können, die eine mögliche Betroffenheit bei Schülerinnen und Schülern andeuten könnte. Andererseits ist es auch notwendig, einen Leitfaden zur Verfügung zu stellen, sodass alle über konsistente und abgestimmte Handlungsmöglichkeiten verfügen.⁷

¹ vgl. KMK, S. 13

² vgl. KMK, S. 13

³ vgl. KMK, S.13

⁴ vgl. KMK, S. 29

⁵ vgl. KMK, S. 13

⁶ vgl. KMK, S. 29

⁷ vgl. KMK, S. 14

2. Schutzkonzept

2.1 Verhaltenskodex

Das Immanuel-Kant-Gymnasium ist ein Ort, an dem ein respektvoller Umgang aller am Schulleben beteiligter Personen (Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie weiteres Personal und Gäste) gepflegt wird. Die Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Mitglieder der Schulgemeinde angenommen und sicher sind. Alle Mitarbeitenden tragen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima gemeinsam Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Gewalt kein Raum geboten wird. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch alle am Schulleben Beteiligten vor jeglicher Form von Übergriffen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von Hin- und nicht Wegschauen, einem transparenten und einfühlsamen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern sowie im kollegialen Miteinander. Daher verständigen sich alle Beschäftigten des Immanuel-Kant-Gymnasiums auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex.

Verhaltenskodex

Nähe und Distanz

1. Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
2. Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern werden nur in Räumen geführt, die jederzeit frei betreten und verlassen werden können.
3. Grenzen werden klar benannt und ggf. begründet.
4. Äußern Schülerinnen und Schüler Grenzverletzungen, sind diese ernst zu nehmen.

Sprache und Wortwahl

1. Verbale und nonverbale Kommunikation soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
2. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird eine diskriminierende oder sexualisierte Sprache sowie eine bedrohende Wortwahl verwendet.
3. Schülerinnen und Schüler werden mit ihrem Rufnamen bzw. mit einem vereinbarten Rufnamen angesprochen, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt bleibt.
4. Alle Lehrkräfte sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst. Um dieser Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen, ist auch der Umgang untereinander, im Kollegium, in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt.

Körperkontakt

1. Die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer werden respektiert und sorgfältig beachtet. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
2. Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung, z. B. Erste Hilfe, Trost oder Hilfestellung im Sport erlaubt.

Sport- und Schwimmunterricht

1. Im Sport- und Schwimmunterricht finden Dusch- und Umkleidesituationen geschlechtergetrennt statt. Aufsichtspersonen klopfen an die Tür und kündigen immer an, dass sie eintreten (sofern notwendig).
2. Die Lehrkräfte ziehen sich nicht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern um.
3. Hilfe- bzw. Sicherheitsstellungen im Sportunterricht werden grundsätzlich mit den Lernenden vorher besprochen. Der körperliche Kontakt beschränkt sich hierbei auf die erforderliche Maßnahme. Die Zustimmung der Lernenden ist erforderlich. Sollen Mitschülerinnen und Mitschüler Hilfestellung geben, so wird ihnen Sinn, Art und Verhaltensweise deutlich gemacht. Das verbale und körperliche „Nein“ des anderen wird akzeptiert und es wird in diesem Zusammenhang keinerlei Zwang ausgeübt.

Schulfahrten/Klassenfahrten

1. Bei Klassenfahrten schlafen Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.
2. Die Zimmer der Schülerinnen und Schüler sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu beachten. Diese Intimsphäre wird durch Anklopfen und Eintrittserlaubnis respektiert.

Toilettengänge

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst in den Pausenzeiten (große Pausen) zur Toilette gehen.
2. Bei Toilettengängen während des Unterrichts verbleiben Handys im Klassenraum.

Umgang mit Medien

1. Medienerziehung ist ein Teil unseres Bildungsauftrags. Es ist Aufgabe aller Lehrpersonen, alle Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu einem kompetenten und sicheren Umgang zu begleiten (siehe Medienkonzept).
2. Die Schülerinnen und Schüler werden außerhalb des schulischen Kontextes nicht ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten fotografiert oder gefilmt.
3. Grundsätzlich nehmen die Lehrkräfte nicht über private Accounts Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern auf.

4. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften dazu angehalten ihre Handys während des gesamten Schultages ausgeschaltet zu haben.

Geschenke

1. Private Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig.

Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen sind transparent, reflektiert und dienen einem gesamtpädagogischem Erziehungskonzept.
2. Falls disziplinarische Maßnahmen unabdingbar sind, sollten sie in einem direkten Zusammenhang mit der „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sein.
3. Bei Disziplinarmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt.

Alle Lehrkräfte sind diesbezüglich Vorbilder und sich ihrer Rolle bewusst.

2.2 Interventions- und Notfallpläne

Für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bieten die Interventionspläne allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Die Interventions- und Notfallpläne sind das Kernstück eines schulischen Schutzkonzeptes. Diese leiten das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer betroffenen Person durch sexuelle Gewalt. Hinsichtlich des schulischen Vorgehens sind demnach verschiedene Fälle zu unterscheiden, die in der folgenden Schautafel zusammengestellt sind, wobei die Anordnung nicht als zwingende Reihenfolge zu verstehen ist.⁸

Fall A: ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH

Fall B: ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH

Fall C: ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER

Fall D: ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE

⁸ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 8-10

2.2.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

| FALL A: ÜBERGRIFFE DURCH LEHR- UND SCHULPERSONAL IM SCHULISCHEN BEREICH⁹¹⁰ |
|---|
| <p>1. Eine Lehrkraft oder eine beschäftigte Person der Schule erfährt durch eigene Beobachtungen oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall oder von Verdachtsmomenten. Sie ist dazu angehalten diese Hinweise ernst zu nehmen, zu dokumentieren und muss in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren.</p> |
| <p>2. Die Schulleitung erfährt durch eigene Beobachtungen oder die Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall oder von Verdachtsmomenten. Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht¹¹ und führt das Gespräch mit der beschuldigten Person nicht selbst. In weniger deutlichen Fällen führt sie separate Gespräche mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten sowie mit der beschuldigten Person. Sie dokumentiert die Ereignisse und berät sich ggf. mit der Stellvertretung und zieht ggf. die schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen oder die Schulpsychologie zu Rate.</p> |
| <p>3. Stellt sich ohne den Rest eines Zweifels heraus, dass es sich um Missverständnisse bzw. offensichtlich falsche Beschuldigungen handelt, werden diese Missverständnisse geklärt bzw. wird geregelt, wie die beschuldigte Person rehabilitiert wird.</p> |
| <p>4. Wird der Verdacht bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht. Über diesen Schritt wird die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt. Bei nicht-pädagogischem Personal wird der Anstellungsträger informiert.</p> |
| <p>5. Die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet über die weiteren Verfahrensschritte, wie etwa:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung 2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten 3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung) 4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft |
| <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Schulleitung die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.</p> |
| <p>7. Die Schulleitung verweist bei Presseanfragen an die Pressestelle der Bezirksregierung und beantwortet diese nicht selbst.</p> |

⁹ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 8-10

¹⁰ vgl. Bezirksregierung Arnsberg, S. 17-21

¹¹ Konkretisierung: Schulamt bzw. Dezernat 43/ Dezernat 47 der Bezirksregierung Düsseldorf

2.2.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

| Fall B: ÜBERGRIFFE IM AUSSERSCHULISCHEN UND HÄUSLICHEN BEREICH ¹² |
|---|
| 1. Eine Lehrkraft (z. B. Klassenleitung) oder eine beschäftigte Person der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall oder von Verdachtsmomenten, sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung). |
| 2. Die Lehrkraft oder die beschäftigte Person hält Rücksprache mit der Schulleitung und zieht die schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen (Beratungsteam) zu Rate, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Bedarf findet eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie statt. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (extern) notwendig. |
| 3. Es finden Gespräche mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten statt, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind. Es erfolgt ebenfalls eine Absprache über die weiteren Handlungsschritte. |
| 4. Gegebenenfalls werden Kontakte zu Hilfseinrichtungen (z.B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund) vermittelt. |
| 5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt informiert, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können. Dann finden keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen statt. Sollte Gefahr im Verzug sein wird ggf. die Polizeibehörde informiert. |
| 6. Das Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuch, • Konfrontation, • ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, • Inobhutnahme, • ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. |

¹² vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 8-10

2.2.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

| Fall C: ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN UNTEREINANDER ¹³ |
|--|
| 1. Eine Lehrkraft oder eine beschäftigte Person der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall oder von Verdachtsmomenten, sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung). |
| 2. Die Schulleitung, die Klassenleitung und die schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen (z.B. Beratungsteam) beraten bzgl. des pädagogischen Vorgehens und der Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologie). |
| 3. Schulische Sofortmaßnahme: In der Regel ist die sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich. |
| 4. Die Schulleitung führt gemeinsam mit der Klassenleitung und ggf. mit der schulischen Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen (z.B. Beratungsteam) jeweils getrennte Gespräche mit den Erziehungsberechtigten der betroffenen Person und der beschuldigten Person und informiert über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen und über pädagogische und/oder schulische Maßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer). |
| 5. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (extern) notwendig, ggf. ist das Jugendamt einzuschalten. |
| 6. Bei einem Verdacht einer strafbaren Handlung informiert die Schulleitung die Schulaufsicht ¹⁴ , die dann über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet. Es kann zu einer Strafanzeige durch oder nach Absprache mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten kommen. Soweit erforderlich kann eine externe Beratung in Anspruch genommen werden. |

¹³ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 8-10

¹⁴ Konkretisierung: Schulamt bzw. Dezernat 43/ Dezernat 47 der Bezirksregierung Düsseldorf

2.2.4 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

| Fall D: ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE ¹⁵ |
|---|
| 1. Eine betroffene Lehrkraft, eine beschäftigte Person der Schule oder die Schulleitung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall oder von Verdachtsmomenten, sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). |
| 2. Wird der Verdacht bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, hält die Schulleitung Rücksprache über das weitere Vorgehen mit dem mutmaßlichen Opfer, der schulischen Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen (z.B. Beratungsteam) und der Schulaufsicht ¹⁶ . |
| 3. Gegebenenfalls findet ein Gespräch der Schulleitung mit der beschuldigten Person und ggf. der gesetzlichen Vertretung statt. Folgendes ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. mögliche dienst- und schulrechtliche Konsequenzen, • auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen, • Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern, • auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen. |
| 4. Wenn erforderlich werden dienstrechtliche Verfahrensschritte eingeleitet. |
| 5. Das Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützungsangebote und Hinweise auf externe Beratungsmöglichkeiten durch die Schulleitung oder durch die schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen (z.B. Beratungsteam). |

¹⁵ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 8-10

¹⁶ Konkretisierung: Schulamt bzw. Dezernat 43/ Dezernat 47 der Bezirksregierung Düsseldorf

2.3 Schulische Präventionsmaßnahmen

Der Institution Schule kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese alle Kinder und Jugendliche erreicht. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig altersangemessene Informationen erhalten, um sich besser schützen und informieren zu können und vor allem um Hilfe zu erhalten. Aufklärung ist wichtig, damit übergreifendes Verhalten richtig eingeschätzt und entsprechend gehandelt werden kann¹⁷.

Unsere Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Übergriffe setzen auf mehreren Ebenen an und sind auf der Schulhomepage einsehbar¹⁸:

- Es bestehen klare, an Fachlichkeit orientierte Leitungsstrukturen, die den Beschäftigten den Rahmen ihrer Arbeit vorgeben.
- Es gibt klare Regeln zwischen Kindern und Erwachsenen.
- Es liegt ein Verhaltenskodex für die Beschäftigten der Schule vor, der sexuelle Übergriffe ächtet.
- Es gibt verbindliche Regeln zum persönlichen Umgang (z.B. bzgl. Körperkontakt oder Bildaufnahmen).
- Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern sind ausgeprägt. Ihre Mitbestimmung wird gepflegt.
- Es besteht ein gemeinsam erarbeiteter Konsens über ethische und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln (vgl. Hausordnung). Dieser Konsens wird stetig reflektiert und gegebenenfalls weiterentwickelt.
- Es liegt ein sexualpädagogisches Konzept vor.
- Es gibt ein Schutzkonzept zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch.
- Bei Verdachtsfällen wird eine externe Beraterin oder ein externer Berater hinzugezogen (z.B. Schulpsychologie, Kinderschutz)
- Es gibt Präventionsangebote für Mädchen und Jungen.

2.3.1 Angemessener Umgang mit digitalen Medien

„Ziel des Medienkonzeptes am IKG ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die Begegnung mit einer mediendurchdrungenen Welt vorzubereiten und ihnen Kommunikations- und Informationstechnologien mit all ihren Chancen und Risiken vertraut zu machen“.¹⁹

¹⁷ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 28

¹⁸ vgl. Hessisches Kultusministerium, S. 28

¹⁹ vgl. Medienkonzept, S. 6

Dies gelingt, indem die Lernenden des IKGs kontinuierlich mit Medien lernen aber auch über Medien lernen.²⁰ Insbesondere der kritische Umgang mit Medien wird erlernt, indem Themen wie Privatsphäre im Internet, Fragen der Sicherheit, des Urheberrechts, der Seriosität von Informationsquellen und die Risiken für Kinder und Jugendliche (z.B. *Cyberbullying*) fokussiert werden.²¹

Das IKG setzt sich des Weiteren fortwährend für umfangreiche, außerunterrichtliche Maßnahmen und Angebote zur Unterstützung und Schulung der Schülerschaft im Umgang mit digitalen Medien ein.²² Diese sind über die Schulhomepage einsehbar.

3. Anlaufstellen in- und außerhalb der Schule

Liegt ein (Verdachts-)Fall von Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt vor, ist, ergänzend zu unseren Anlaufstellen innerhalb der Schule, die Unterstützung externer Fachleute oder Kooperationspartner, die auf solche Fälle spezialisiert sind, unabdingbar. Es ist notwendig, dieses Fachpersonal für eine Einschätzung und Entscheidungsfindung zum korrekten Vorgehen einzubeziehen, sodass Fehlentscheidungen vermieden werden können.²³

3.1 Anlaufstellen innerhalb der Schule

Damit uns anvertraute Kinder und Jugendliche Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, müssen diese einfach und schnell nutzbar sein. Das bedeutet, dass es verschiedene Wege geben muss, denn nicht jeder Weg ist für jeden Person gleich nutzbar. Unsere Schule verfügt über mehrere Anlaufstellen, um Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu finden.

Psychosoziales Beratungsteam

Eine zentrale Anlaufstelle bildet unser fünfköpfiges psychosoziale Beratungsteam für alle Lernenden, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte. Die Mitglieder des Beratungsteams können jederzeit im Beratungsbüro aufgesucht werden oder per Mail oder Nachricht via Teams kontaktiert werden.

Schulpsychologe

Das Beratungsteam koordiniert die Termine mit unserem Schulpsychologen, der jeden zweiten Dienstag im Monat Sprechzeiten in den Räumlichkeiten des IKGs anbietet. Diese regelmäßigen und kontinuierlichen Sprechstunden können zur Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung genutzt

²⁰ vgl. Medienkonzept, S. 6-8

²¹ vgl. Medienkonzept, S. 8

²² vgl. Konzeptübersicht Förderung Medienkompetenz

²³ vgl. KMK, S. 32

werden. Unser Schulpsychologe steht der Schüler- und Elternschaft sowie dem Kollegium auch außerhalb der Sprechzeiten am IKG zur Verfügung.

3.1.1 Übersicht über Anlaufstellen innerhalb der Schule

für Schülerinnen und Schüler:

Freunde, Mitschülerinnen und Mitschüler, Klassenleitung, SV-Lehrerinnen und Lehrer, Beratungslehrkräfte, weitere Lehrkräfte, Schulpsychologe, Schulleitung

für Lehrerinnen und Lehrer/ Referendarinnen und Referendare:

Beratungslehrkräfte, Mitglieder des Lehrerrates, vertraute Kolleginnen und Kollegen, Schulpsychologe, Schulleitung

für Praktikantinnen und Praktikanten/ Praxissemesterstudierende:

Beratungslehrkräfte, Mitglieder des Lehrerrates, vertraute Kolleginnen und Kollegen, Schulpsychologe, Schulleitung

An Personen gerichtete Beschwerden oder Meldungen müssen unbedingt vertraulich behandelt (Verschwiegenheit), ernst genommen und umgehend bearbeitet werden. Hier gilt der Opferschutz vor dem Täterschutz. Insgesamt ist es wichtig, dass alle Gespräche im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde oder Meldung dokumentiert werden.

3.2 Übersicht über Anlaufstellen außerhalb der Schule

| | |
|---|---|
| Jugendamt der Stadt Heiligenhaus (Allgemeine Erziehungshilfe) | Hauptstr. 157 42579 Heiligenhaus 0205613-0 o. -273 info@heiligenhaus.de |
| Bergische Diakonie Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Heiligenhaus) | Hunsrückstr. 27 42579 Heiligenhaus 02056/ 921255 ebheil@bergische-diakonie.de |
| Jugendschutz/ Inobhutnahme Heiligenhaus Fachbereichsleitung: Herr Kaminski | Hauptstr. 157 42579 Heiligenhaus 02056/ 13-320 t.kaminski@heiligenhaus.de |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | Hauptstr. 157 42579 Heiligenhaus Frau Töre 02056/ 13-571 d.toere@heiligenhaus.de |
| Anlaufstelle für Kinderschutz | Düsseldorfer Str. 79 40878 Ratingen Frau Junggeburch |

| | |
|---|--|
| | 02102/ 24448 dksb.ratingen@t-online.de |
| Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. (anonymisierte Fallberatung durch insofern erfahrene Fachkräfte, Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung) | Bürger Str. 211 42859 Remscheid 02191/ 35960 info@ksa-rs.de |
| Sozialtherapeutischer Dienst Psychologischer Dienst | Diakonissenweg 24 42489 Wülfrath Sekretariat: Daniela Flick 0202 2729-275 daniela.flick@bergische-diakonie.de |
| Jugendhilfe Aprath | Erfurthweg 28 42489 Wülfrath 0202 2729-990 |
| Kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanz Heilpädagogisch-Psychotherapeutisches Zentrum Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie | Erfurthweg 28 42489 Wülfrath 0202 2729-310 hpz@bergische-diakonie.de |
| Informationsplattform Netzwerk Heiligenhaus e.V. Für Kinder, Jugendliche und Familien | Informationsdienst für Institutionen, Eltern, Kinder und Jugendliche www.netzwerk-heiligenhaus.de |
| LVR-Klinikum Düsseldorf Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Psychosomatik und Psychotherapie (bei Suizidgefahr, psychiatrischen Notfällen; ambulante und stationäre Behandlung) | Bergische Landstraße 2 40629 Düsseldorf 0211/ 922-0 www.klinikum-duesseldorf.lvr.de |
| Jugendschutzstelle Caritasverband Wuppertal e.V. (Obdach und Hilfe in akuten Krisen für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren) | Hünefeldstr. 52 42285 Wuppertal 0202/ 500168 jugendschutzstelle@caritas-wuppertal.de |
| Gesundheitsamt Sozialpsychiatrischer Dienst (bei eigenen psychischen Problemen, bei psychischen Problemen von Freunden oder Angehörigen) | Friedrichstr. 293 42551 Velbert 02051/ 6054400 kga-spdi-velbert@kreis-mettmann.de |
| Hilfe für Kinder e.V. (Diagnostik, Beratung und Therapie für Jugendliche in Überforderungs- und Krisensituationen) | Kurze Str. 31 42551 Velbert 02051/ 53435 www.hilfe-fuer-kinder-velbert.de kontakt@hilfe-fuer-kinder-velbert.de |
| AKS – Ambulanz für Kinderschutz Evangelische Jugend- und Familienhilfe | Preußenstr. 84 41464 Neuss 02131/ 980194 www.jugend-und-familienhilfe.de |
| ProMädchen – Mädchenhaus Düsseldorf e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen zwischen 10 und 21 Jahren | Corneliusstr. 68-70 40215 Düsseldorf 0211/ 487675 www.promaedchen.de |

| | |
|---|--|
| | beratung@promaedchen.de info@promaedchen.de |
| Weißer Ring e.V. (Hilft Menschen, die Opfer von Kriminalität und Gewalt geworden sind und kümmert sich auch um deren Angehörige) | 02104/ 982-1066 www.weisser-ring.de weisser-ring@online.de |
| FrauenBeratung und Selbsthilfe e.V. (Hilfe bei u.a. Erfahrungen mit sexueller Gewalt) | Laurentiusstr. 12 42103 Wuppertal 0202/ 306007 www.frauenberatungwuppertal.de info@frauenberatungwuppertal.de |
| Childhood-Haus Düsseldorf (besonders für Kinder und Jugendliche, bei denen ein Ermittlungsverfahren angestrebt wird oder bereits eingeleitet wurde) | Moorenstr. 5 40225 Düsseldorf 0211 8108188 childhood-haus@med.uniduesseldorf.de |

3.3 Online-Hilfe und telefonische Hilfe

| | |
|--|---|
| Hilfeportal sexueller Missbrauch „Hilfe suchen, Hilfe finden“ (Vermittlung von Zugang zu Hilfe und Beratung (vor Ort, online, telefonisch, anonym)) | www.hilfe-portal-missbrauch.de |
| Hilfe- Telefon Sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei) | 0800 22 55 530 |
| Mailberatung & Online-Beratung des Hilfetelefonsexueller Missbrauch (für Jugendliche, Erwachsene, Fachkräfte) | www.hilfe-telefon-missbrauch.online/onlineberatung |
| Videoberatung des Hilfetelefonsexueller Gewalt (Gruppentermine für Fachkräfte) | www.hilfe-telefon-missbrauch.online |
| Hilfe-Telefon berta (Beratung bei organisierter und sexualisierter Gewalt) | 0800 30 50 750 nina-info.de |
| Telefon- und Onlineberatung Weißer Ring (anonym und kostenfrei) | 116 006 weisser-ring.de |
| Telefonberatung Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym und kostenfrei) | 0800 116 016 www.hilfetelefon.de |
| Sofort-Chat und Mailberatung Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen | www.hilfetelefon.de |
| Hilfetelefon/ Hilfeportal „Die Nummer gegen Kummer“ | Kinder- und Jugendtelefon: 116111 Elterntelefon: 0800 111 0550 www.nummergegenkummer.de |

3.4 Online-Hilfe und telefonische Hilfe im Bereich Cybergewalt

| | |
|--|--|
| Hilfeportal Cybergrooming (WhatsApp-Beratung zu Online- Themen & Möglichkeit zum Melden von Übergriffen im Netz an die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen) | www.fragzebra.de |
| Hilfeportal Jugendschutz.net (Wir untersuchen das Netz auf Gefahren für Kinder und Jugendliche.) | www.jugendschutz.net |
| Hilfeportal Polizei für dich (Hier erfährst du, wo du Hilfe finden kannst, wenn du in einer Notsituation bist oder Probleme hast) | www.polizeifuerdich.de |
| Safe im Recht (Chat-Beratung zu digitaler Gewalt und Jugendrecht) | www.safe-im-recht.de |
| Krisenchat (WhatsApp oder SMS-Chatberatung zur Soforthilfe durch Profis & Oase mit Ratschlägen zu verschiedenen Themen) | krisenchat.de |
| Handysektor Erste Hilfe (Im digitalen Erste-Hilfe-Kasten findest du zu allen wichtigen Themen rund um Smartphones, Apps und dem Internet Tipps und Rat.) | www.handysektor.de |
| Cyber-Mobbing Erste-Hilfe App (In kurzen Videoclips geben Coaches konkrete Verhaltenstipps, sprechen Mut zu und begleiten bei den ersten Schritten, gegen Cybermobbing vorzugehen. Man findet rechtliche Hintergrundinformationen, Links zu anonymen Beratungsstellen und Tutorials zum Melden, Blockieren oder Löschen von beleidigenden Kommentaren auf Social-Media-Plattformen.) | www.klicksafe.de |
| Juuuport (Hilfe bei Problemen im Netz, z.B. mit Cybermobbing oder Abzocke von jungen Menschen im Alter von 14 bis 24, den JUUUPORT-Scouts.) | www.juuuport.de |

4. Quellen

Bezirksregierung Arnsberg. „Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule. (2012). Arnsberg.

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf>

(letzter Zugriff vom 09.08.24)

Hessisches Kultusministerium. „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext.“ (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium.

<https://kultus.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung_sexuelle_uebergriffe_final_web_2020.pdf>

(letzter Zugriff vom 31.07.24)

Kultusminister Konferenz. „Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“. (2023)

<<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/praevention-von-gewalt-und-sexuellem-missbrauch.html>>

(letzter Zugriff vom 31.07.24)

Kreis Mettmann - Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann. „Gewaltschutzkonzept für den Kreis Mettmann.“ (2019)

<https://www.kreis-mettmann.de/PDF/Gewaltschutzkonzept.PDF?ObjSvrID=2023&ObjID=1269&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1578992764>

(letzter Zugriff vom 31.07.24)

Kreis Mettmann - Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann. „Hilfsangebote bei Gewalt gegen Kinder“ (2013)

<https://www.kreis-mettmann.de/PDF/Brosch%C3%BCre_Hilfsangebote_bei_Gewalt_gegen_Kinder.PDF?ObjSvrID=2023&ObjID=1744&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1579182900>

(letzter Zugriff vom 31.07.24)

Stadt Heiligenhaus. „Netzwerk Heiligenhaus für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“

<<http://netzwerk-heiligenhaus.de/>>

(letzter Zugriff vom 31.07.24)

Die Internetseiten der ausgewiesenen Hilfsangebote und Anlaufstellen finden sich in den zusammengestellten Übersichten (siehe S. 12 -15).

